

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“, Kreisfreie Stadt Halle

Auf der Grundlage der §§ 17, 27 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 91 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Sie umfasst die westlich von Böllberg gelegene Insel und die bis zum Kanal reichenden Flächen.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:4.000 wird beim Regierungspräsidium Halle – Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle und der Stadt Halle, Am Markt 1, 06116 Halle aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar westlich an den Halleschen Stadtteil Böllberg an. Es umfasst die eigentliche Rabeninsel sowie die sie umgebenden offengelassenen Überschwemmungsflächen. Nördlich der Insel befinden sich ökologisch wertvolle Biotope, wie Röhrichte und zum Teil vernässte Ruderalstandorte, auf denen sich durch Sukzession Weichholzinseln eingestellt haben. Die Wilde Saale ist durch naturnahe Flussabschnitte von hohem faunistischen aber ebenso ästhetischen Wert. Im südwestlichen Teil des Schutzgebietes trennt eine Ackerfläche das Gebiet von dem durch die Bevölkerung intensiv genutzten Kanal ab. Das gesamte Schutzgebiet stellt eine wertvolle natürliche Überschwemmungsfläche und einen wichtigen Bestandteil des Grünverbundes entlang der Saale bei Halle dar.
- (2) Die Waldbestände der Rabeninsel stellen aus ökologischer Sicht die wertvollsten Auenwälder der Stadt Halle dar. Sie prägen das Landschaftsbild in beeindruckender Weise. Vorrangig wird die Hartholzaue durch Stieleichen und Eschen gebildet, während die Ulme in jüngeren Altersstadien ebenfalls häufig auftritt. Vor allem im südlichen und westlichen Bereich sind noch geophytenreiche, reich strukturierte Flächen anzutreffen. So beherrschen der Hohle Lerchensporn, Weißes Buschwindröschen, Scharbockskraut und Gelbes Buschwindröschen im Frühjahrsaspekt großflächig die Krautschicht. In der übrigen Vegetationsperiode dominieren die für einem Auenwald typisch nitrophilen Pflanzenbestand zur Folge, der wiederum vor allem als Insektenweide dient. Der Auenwald auf der Rabeninsel und jenseits des Ufers der Wilden Saale beherbergt ebenso wie die auf den

vorgelagerten Flächen vorhandenen wertvollen Röhrichtbestände, Ruderalfluren und naturnahen Flussabschnitte zahlreiche seltene und in ihrem Bestand bedrohte Tierarten. Viele nutzen dabei sowohl den Wald als auch das anliegende, trotz Großstadtnähe von Bebauung freie Offenland. Unter anderem kommen Rotmilan, Schwarzmilan, Graureiher, Rebhuhn und Schlagschwirl vor. Nach Überschwemmungen treten ebenfalls Kiebitz und Wiesenpieper als Brutvogel auf. Die Prallhänge der Wilden Saale sind geeignete Brutplätze für den Eisvogel. Während der Zugzeiten und im Winter dient das Gebiet als Rast- und Schlafplatz für zahlreiche Enten, Taucher, Limikolen und andere Vögel. Insbesondere die Rabeninsel wird durch tausende Saatkrähen und Dohlen als Schlafplatz genutzt. Weiterhin ist die artenreiche und von der Artenausstattung her wertvolle Kleinsäugefauna von Bedeutung. So leben im Gebiet auch Zwergspitzmaus, Feldspitzmaus und Zwergmaus. Daneben ist aufgrund der hochwertigen Biotop- ausstattung auch mit zahlreichen seltenen Amphibien- und Insektenarten zu rechnen. Zu erwähnen sind das Vorkommen der Gebänderten Prachtlibelle, seltener Bockkäfer und einer vom Aussterben bedrohten Bläulingsart.

(3) Schutzziel der Verordnung ist es deshalb die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung dieses Gebietes mit seinen vorgenannten typischen Biotopen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Im Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten.

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. das Schutzgebiet mit Motorfahrzeugen zu befahren,
6. Feuer anzuzünden,
7. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
8. Wildäcker, Kirrungen und Futterstellen anzulegen,
9. in der Wilden Saale außerhalb die vor Ort gekennzeichneten Bereiche zu angeln,
10. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenfliegen, Motorcross, Sprengungen etc.)
11. Bodenschätze abzubauen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
12. Steine und Mineralien zu sammeln,
13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern, dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterungen mit ortsfremdem Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
14. am Ufer mit Wasserfahrzeugen aller Art anzulegen,
15. die Wilde Saale mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
16. zu reiten,
17. weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen zu errichten oder bestehende zu erweitern,

18. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen anzubringen oder zu entfernen.

(3) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Freistellungen

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 NatSchG LSA werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 freigestellt.

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
Dazu zählen hier nicht:

- Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
- Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischen zu nutzen,
- die Grünlandnarbe zu erneuern,
- den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Diese umfasst hier nur die Umwandlung der Pappel-Bestockungen in Laubbaum-Bestände, deren Zusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht. Die Pflege dieser Laubbaumbestände ist ebenfalls freigestellt.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasane. Der Einsatz von Fallen ist ganzjährig verboten. In der Zeit vom 15.10. bis 31.12. sowie 01.01. bis 01.03. eines jeden Jahres darf die Ansitz- oder Pirschjagd nur von einer Stunde nach Sonnenaufgang an bis eine Stunde vor Sonnenuntergang ausgeübt werden.

4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und wegen Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA).

5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.

6. die Ver- und Entsorgung der im nordöstlichen Teil der Insel bebauten Grundstücke auf dem kürzesten Wege.

7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07.1990 den in § 38 Abs. 1 BNatSchG genannten Zwecken dienen und noch dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren.

§ 7 Zustimmungsvorbehalt

(1) Der vorherigen Zustimmung durch die für den Erlass der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen:

- die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen, soweit sie nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA nicht verboten ist, weil sie einer nach dieser Verordnung freigestellten Tätigkeit unmittelbar dient,
- sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 15 Teilnehmern durchzuführen.
- die Durchführung von Treib- und Drückjagden,
- Maßnahmen des Naturschutzes, die nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach dieser Verordnung freigestellt sind,
- Art und Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. § 6 Nr. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes im Einzelfall ausgeschlossen ist. Sie ist mit einer Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 1 VwVfG LSA zu versehen, wenn nur hierdurch die Voraussetzung nach Satz 1 geschaffen werden kann.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Auf Grundlage des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA werden als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

- der Verschnitt der Kopfweiden auf der Märchenweise,
- die jährliche Mahd der Reh- und der Märchenwiese.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Einzelfall angeordnet werden.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 angeordnete Maßnahmen sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden.

(4) Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden.

§ 9

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn eine nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung versagt wird.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt,

- a) nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
- b) nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA,

c) nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Halle, 22.05.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin